



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 34

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Zusammenhang mit der aktuellen Trinkwassersuche und der Erdgassuche unweit des Ammersees im Landkreis Landsberg am Lech frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über die gemessenen Eintragungen von Zink, Barium und BTEX im Umfeld der Probebohrung nach Erdgas hat, welche Auswirkungen diese Eintragungen auf die Wasserqualität haben könnten und welche Möglichkeiten die Staatsregierung für eine Aussetzung der Genehmigung für die Gas-Gesuche sieht, insbesondere angesichts des im Wassergesetz definierten Vorrangs der Trinkwasserversorgung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Trinkwasser von Reichling aus der Quelle Erbistal und die umliegenden relevanten Messstellen wurden seit August 2025 engmaschig im zweiwöchentlichen Rhythmus untersucht und die Untersuchungsergebnisse durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro sowie die Fachbehörden bewertet. Seit Januar 2026 erfolgt die Beprobung in einem größeren Rhythmus.

Es wurde zu keiner Zeit ein Auslöseschwellenwert (Höchstwert gem. § 7 Abs. 3 Trinkwasserverordnung) überschritten.

Dies gilt auch, soweit an einer von mehreren Grundwassermessstellen bei einer Messung im August 2025 ein kurzzeitiger Anstieg der Parameter Barium, Zink und BTEX über den Geringfügigkeitsschwellenwerten zu verzeichnen war. Auch diese Messergebnisse bewegten sich immer noch weit unterhalb jedes relevanten Grenzwerts und gingen in kürzester Zeit auch wieder auf diejenige Schwankungsbreite zurück, innerhalb derer sich die Messergebnisse schon vor Beginn der Bohrung konstant bewegten (sog. Hintergrundwert).

Auf die Erteilung im Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bisher besteht kein Anlass für einen Widerruf oder ein Aussetzen der Genehmigungen, da eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist und somit die rechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand der Genehmigungen vorliegen.